

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 04. September 2023 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470.

Beginn: 20 Uhr 00

Ende: 22 Uhr 11

Anwesende:

Bürgermeister Simon Grubauer
Bgm.Stv. Vitus Gredler
GV Hermann Egger
GVin Alexandra Peer
GV Willi Schneeberger
GR Walter Bertoni
GR Wilfried Erler, MSc
GR Franz Geisler
GR Alfred Pertl
GR Josef Scheurer
GR Christopher Stock
GRin Jasmin Wechselberger
GR Peter Widmoser

Zuhörer: 5

Entschuldigt: ---

Nicht entschuldigt: ---

Schriftführer:

Alfred Bidner

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19. Juni 2023
- 2) Tennisanlage Lanersbach: Ansuchen des TC Tux vom 15.07.2023 und des TVB Tux-Finkenberg um eine Förderung zur Platzerneuerung
- 3) Ausschuss für Umwelt und Energie (inkl. Müll): Vorlage der Niederschrift vom 12.07.2023
- 4) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung: Vorlage der Aktennotiz von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai über die Sitzung am 24.07.2023
- 5) Ausschuss für Straßen, Wasser und Kanal: Vorlage des Sitzungsprotokolls vom 09.08.2023
- 6) Raumordnung: 17. Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst Tb. 312, Tb. 314/1 und 315/1 KG 87122 Tux (für Parkplatz, Erw. Personalhaus u. Privatwohnung – Sporthotel Kirchler)
- 7) Raumordnung: 140. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 312, 315/1 und 314/1 KG 87122 Tux (für Parkplatz, Erw. Personalhaus u. Privatwohnung – Sporthotel Kirchler)
- 8) Raumordnung: 97. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst 368/10 und 1781/4 KG 87122 Tux (für Erweiterung Personalhaus u. Privatwohnung – Sporthotel Kirchler)
- 9) Raumordnung: 141. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 899/2, 899/9 und 899/12 KG 87122 Tux (für einheitliche Parzellenwidmung – Gredler Hermann, Stock Alfred und Eberl Eva – Vorderlanersbach)

- 10) Raumordnung: 142. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 1699/2, 1701/1 und 1741/1 KG 87122 Tux (für einheitliche Parzellenwidmung – Kofler Christian, Hintertuxerhof)
- 11) Mietzins- und Annuitätenbeihilfe: Beschlussfassung zu den geänderten Richtlinien ab 1.6.2023
- 12) Tiroler Gemeindeverband: Beschlussfassung zur Erhöhung Mitgliedsbeitrag
- 13) Berichte des Bürgermeisters
- 14) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 19. Juni 2023 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2)

Die Ansuchen TC Tux vom 15.07.2023 und TVB Tux-Finkenberg, eingelangt am 01.09.2023, für einen Zuschuss zur Sanierung (Erneuerung) der Tennisplätze werden vom Bgm. vorgetragen.

Die Tennisanlage Tux ist mittlerweile in einem sehr schlechten Zustand und muss generalsaniert werden.

Es ist angedacht zwei Plätze als Kunstrasen (Allweathercourt) auszuführen, dadurch wird ein früherer bzw. längerer Spielbetrieb ermöglicht.

Die Fläche des dritten Tennisplatzes soll zukünftig anderwärtig genutzt werden.

Das Angebot der Fa. STRABAG AG vom 12.04.2023 für die Generalsanierung der beiden Tennisplätze in Lanersbach beläuft sich auf € 182.551,40 brutto, mit zusätzlichen Kosten von ca. € 30.000,- (Wasserleitungen, Beleuchtung, Beschallung, etc.) ist zu rechnen.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Ein 25 %ige Landesförderung gem. § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 steht in Aussicht.

Das Ansuchen kann vom TVB Tux-Finkenberg eingereicht werden.

Lt. Auskunft TVB, bleibt der Eislaufplatz im Winter erhalten und die Umsetzung soll noch im heurigen Jahr gestartet werden.

Aus dem Ansuchen des TVB Tux-Finkenberg geht hervor, dass der Anteil der Gäste, die Tennis spielen, sich über die letzten Jahre stark reduziert hat und die Anlage schätzungsweise zu mehr als 2/3 von den Mitgliedern des Tennisclubs bzw. der einheimischen Bevölkerung genutzt wird und deshalb bei der Gemeinde um einen sehr großzügigen Zuschuss von 50 % der Kosten für die Generalsanierung angesucht wird.

Einstimmiger Beschluss:

Nach Beratung wird ein 50 %iger Zuschuss (nach Abzug der jeweiligen Förderungen) für die Generalsanierung der Tennisplätze gewährt. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2024 (Aufnahme ins Budget 2024).

Zu Punkt 3)

Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie (inkl. Müll) vom 12.07.2023 wird von der Vorsitzenden, Fr. Alexandra Peer, vorgetragen.

Folgende Punkte waren Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen:

Anwesende: Energieausschussmitglieder Hermann Egger, Walter Bertoni, Alexandra Peer;
Weiters: Bgm. Simon Grubauer, Bgm. Stv. Vitus Gredler, Jasmin Wechselberger (BÖK Ausschuss Vorsitzende), Angelika Wechselberger (Gemeinde), Gerda Wechselberger VS Tux, Franz Geisler (Waldaufseher),
Entschuldigt: Wilfried Erler, Alexander Wechselberger, Willi Kirchler

*Kurze Darstellung vom Begriff der e5 Gemeinde; welche anderen Gemeinden sind e5 Gemeinde und wie viele eee´s konnten erreicht werden, best practice Beispiele.
Bericht unserer Aktivitäten im Jahr 2023 und weitere Programmpunkte für das Jahr 2023.
Der Vorschlag bei der Mobilitätswoche vom 16. bis 23. September 2023 aktiv mitzumachen, wird angenommen; die Programmpunkte werden durch einen Infoabend der Energieagentur ergänzt, mit Einbindung heimischer Firmen – als Termin wird Montag, der 11. Sept. 2023 vorgeschlagen.
Thema: Bauleute mit Schwerpunkt auf Sanierung und Wärmedämmung; eine Abklärung mit der Energieagentur und dem Tuxcenter wird vorgenommen.
Das e5 Team wird schriftlich fixiert und die Teamliste wird erstellt.*

*Energierreferent: GV Hermann Egger
Energiebeauftragte Verwaltung: Angelika Wechselberger
Teamleiterin: GVin Alexandra Peer
Weiter e5-Teammitglieder:
Bgm. Simon Grubauer
Bgm.- Stv. Vitus Gredler
GR Wilfried Erler
GR Walter Bertoni
Franz Geisler (Waldaufseher)
GRin Jasmin Wechselberger
Gerda Wechselberger (VS-Direktorin)
Alexander Wechselberger, Juns 640
Willi Kirchler, Vorderlanersbach 301*

*Fortsetzung des Energie- Umwelt- und Müllausschusses:
Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr stellen die Anfrage, ob beim neuen Einsatzzentrum die Müllabholung erfolgen könnte?
Der Ausschuss schlägt vor, dass eine neue Müllsammelstelle beim Einsatzzentrum, Vlb. 45 errichtet wird.*

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.
(Anm.: ges. Niederschriften von GVin Alexandra Peer übernommen = kursiv)

Der Umsetzung, neue Müllsammelstelle beim Einsatzzentrum, Vlb. 45, wird die einstimmige Zustimmung erteilt.

Weiters berichtet GVin Alexandra Peer über:

PV-Anlage Mittelschule Tux – da nur ein sehr hohes Angebot eingegangen ist, empfiehlt das Büro ING-B nach Prüfung, dass nochmals eine Direktanfrage bei Firmen gemacht werden sollte und die Ausführung spätestens im Frühjahr 2024 erfolgen soll.

Kleinwasserkraftwerk Tuxbach – in dem Gutachten aus geologischer Sicht (Winklehner Geo Konsulenten) bzw. der Machbarkeitsstudie Gewässerökologie und Naturkunde (ITS Scheiber ZT GmbH) geht hervor, dass die Machbarkeit grundsätzlich gegeben ist.

Bgm. berichtet ergänzend.

Die betroffenen Grundeigentümer sind mittlerweile befragt worden.

Er war bei der Sitzung der Agrargemeinschaft Elswaldalpe, die auch betroffene Grundeigentümer sind – der Standpunkt Krafthaus, kommt für sie nur in Lanersbach, Bach km 9,33 in Frage.

Eine Abklärung mit der Landesstraßenverwaltung bzgl. L 6 ist positiv verlaufen.

Die Fassung für das KWK sollte bei Bach km 10,65 erfolgen.

Die Broschüre zur Europäischen Mobilitätswoche vom 16. bis 22.09.2023 wird von GVin Alexandra Peer vorgestellt.

Zu Punkt 4)

Die von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai verfasste Aktennotiz über die Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 24.07.2023 wird wie folgt vorgelegt.

Besprechungsergebnis

1. Tirolerhof, Josef Tipotsch GmbH: Neuerliche Vorlage Konzept (Abbruch/Neubau) vom 21.06.2023 für Mitarbeiter- und Geschäftshaus auf dem Gst 441/4

Zu diesem Punkt anwesend: Planer Stefan Breuss und Bauwerber Josef Tipotsch (Tirolerhof)

Stefan Breuss erklärt das geplante Bauvorhaben:

Im UG wird eine Tiefgarage untergebracht.

Im EG ein Geschäftslokal und Imbiss sowie eine Boulderhalle (evtl. öffentlich zugänglich).

Im OG 1 und OG 2 sind insgesamt 21 Personalzimmer geplant.

Im DG, eine Wohnung für die Privatnutzung.

In der mitgelieferten Aufstellung werden für das Bauvorhaben 24 Stellplätze angegeben.

Die Baumassendichte beträgt 4,56, Kubatur 9170,18 m³, oberirdische Kubatur 5982,43 m³.

Die Privatwohnung im DG soll für Sohn Andreas Kainzner dienen, es soll kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden und Vereinbarungen im Sinne der Vertragsraumordnung können abgeschlossen werden.

Hingewiesen wird von Hrn. Tipotsch und Hrn. Breuss, dass das Gebäude (Tuxiehaus, Gst 452/3 - das sich derzeit in Bau befindet) auf der anderen Straßenseite bereits 4 Geschosse aufweist und keine Höchstdichte für dieses Bauvorhaben von der Gemeinde Tux festgelegt wurde.

Bgm. Grubauer und der Raumplaner erklären wie es zu dem Bebauungsplan des angesprochenen Gebäudes sowie dem Bebauungsplan am gegenständlichen Grundstück (Gst 441/4) gekommen ist (Anpassung an die Umgebungsbebauung – BEB Schlosserfeld NHT Bauvorhaben und BEB Grillkuchl-Preschern bzw. Einzelbeurteilung und Vertragsraumordnung für die Errichter Tuxiehaus s.r.o.).

Diskussion im Bauausschuss:

Vorschlag HGH aus dem best. Bebauungsplan übernehmen und auf die maximale Baumassendichte zu verzichten, zusätzlich könnte eine Dachneigung festgelegt werden, um eine ländliche Struktur (evtl. Satteldach) zu fixieren.

Vor Erlassung des Bebauungsplans soll die Art des Geschäftes und Lokales sowie die Stellplatzaufstellung konkretisiert werden.

Empfehlung des Bauausschusses:

Baumassendichte soll mit 4,00 fixiert werden, Höhe im Bebauungsplan soll unverändert bleiben (HGH 1278,22 und OG H 3). Geschäftsfläche soll im EG unbedingt bleiben, Vorgaben über die Art der Nutzung der Geschäftsflächen und die Stellplatzberechnung sind zu konkretisieren.

2. Fankhauser Franz und Monika, Madseit 662: Umwidmungsansuchen vom 14.06.2023 für Teilfläche Gst 1335 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle

Hof „Innere Aue“, Umwidmung von Freiland in Sonderfläche Landw. Hofstelle.

Die bestehende Sonderfläche BW Betriebswohnung ist in die neue Sonderflächenwidmung zu integrieren, die maximale Wohnfläche von 300 m² ist einzuhalten.

Eine Grundteilung (einheitliche Bauplatzwidmung) und eine Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft ist erforderlich.

Der Bauausschuss befürwortet die Umwidmung von Freiland in SLH.

3. Kreidl Harald, Alpenfriede, Juns 535: Umwidmungsansuchen vom 13.07.2023 für Teilfläche Gst 231/3 von Freiland in gemischtes Wohngebiet

Ein Streifen (nördlich angrenzend an Gst 231/13) mit einer Breite von 6 m, im Ausmaß von ca. 186 m², soll als Abstandsgrund von Freiland in Wg gemischtes Wohngebiet, wie der Bestand gewidmet werden. Die Nutzung der Erweiterung ist evtl. für den Catering-Betrieb vorgesehen. Erforderlich ist eine WLV-Stellungnahme - Lage außerhalb des Bearbeitungsbereiches.

Der Bauausschuss befürwortet die Umwidmung.

4. Wechselberger Andreas, Vlb. 32: Ansuchen vom 14.07.2023 für Umwidmung einer Teilfläche des Gst 1160/1 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle für landwirtschaftliche Garage

Geplant ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Garage im Freiland. Dafür ist entweder eine Widmung gem. TROG 2022 § 47 SLG für eine landwirtschaftliche Garage (keine Grundteilung erforderlich) nötig oder die Widmung der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle SLH 3a zu erweitern.

Stellungnahme Abt. Agrarwirtschaft und WLV-Stellungnahme (Lage außerhalb raumrelevanter Bereich) erforderlich.

Auf den Abstand des Gebäudes von der Gemeindestraße Gst 1387 ist in der Planung zu achten.

Bauausschuss befürwortet die Änderung des FLW, die bevorzugte Variante ist die Widmung gem. § 47 TROG 2022.

8. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5)

Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Wasser und Kanal vom 09.08.2023 wird vom Vorsitzenden, Hrn. Josef Scheurer, wie folgt vorgelegt und vorgetragen.

Folgende Punkte waren Gegenstand der Beratung und Beschlussempfehlung:

Anwesende: Widmoser Peter, Geisler Franz, Scheurer Josef, Bgm. Grubauer Simon, Bauhofleiter Wechselberger Stefan

Weiters: DI Haberl Jürgen, Land Tirol, Sachgebiet Ländlicher Raum (Güterwege)

Entschuldigt: Walter Bertoni, Geisler Franz Josef

Tagesordnung:

1. *Antrag von Erler Josef „Stockbauer“ bezüglich der Übernahme der Hofzufahrt-Straße durch die Gemeinde*
2. *Allfälliges*

- 1.** *Der Antrag von Erler Josef wird vom Bürgermeister vorgetragen, sowie die Vorgeschichte dazu erläutert.*

DI Haberl Jürgen von der Abteilung Güterwege erklärt die rechtliche Situation dazu. Er befindet, dass der Weg in einem sehr guten Zustand ist. An zwei Stellen wird die Anbringung einer Leitschiene empfohlen. Der Weg muss auch durch den angrenzenden dichten Wald etwas freigeschnitten werden.

Es werden mehrere Varianten angesprochen, wie etwa die Mitbeteiligung an der bestehenden Weggemeinschaft mit 50%. Dies hat aber auch seine Nachteile.

Der Wegausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat den Weg ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde zu übernehmen.

DI Haberl sagt die Unterstützung bei der Anbringung der Leitschienen und an der Vermessung des Weges zu.

2.

a) Die Stützmauer beim „Jagdhof“ in Vorderlanersbach wird neu errichtet und nach hinten versetzt. Dadurch ergibt sich eine breitere Verkehrsfläche der Gemeindestraße. Der gesamte Unterbau wird vom „Jagdhof“ hergestellt – nun wird angesucht, ob die die Gemeinde die schlussendliche Asphaltierung aufbringen kann. Es wird empfohlen, die Kosten der Asphaltierung zu übernehmen, da sich eine gute Verbesserung an der engen Stelle ergibt.

b) Auf der Berger Straße (Höhe Vorderlanersbach 160) wurden an mehreren Stellen Wasserrinnen in den Asphalt geschnitten, dies ist eine Beschädigung der Fahrbahn und ist unbedingt zu unterlassen. Die auf Privatgrund anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sind entsprechen der Regelwerke auf eigenem Grund und Boden abzuleiten oder zur Versickerung zu bringen und auf keinen Fall auf die Gemeindestraße abzuleiten.

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

(Anm.: ges. Niederschrift von GR Josef Scheurer übernommen = kursiv)

Zu Pkt. 1 berichtet der Bürgermeister ergänzend.

Mit Bescheid der Agrarbehörde des Landes Tirol vom 12.07.2023 wurde das landwirtschaftliche Brunningsrecht für die seit 1961 bestehende Materialeilbahn aufgehoben. Alle Anlagenteile (Talstation, Stützen, etc.) sind bis Juni 2024 vom Besitzer (Josef Erler, Stockbauer) zu entfernen. Die Erlebnis Sennerei Zillertal würde die Milch jeden 2. Tag holen, verlangt aber, dass die „Zufahrt den Straßenverhältnissen einer Gemeindestraße (Schneeräumung, Enteisung, etc.) entspricht, sodass eine reibungslose und gefahrlose Abholung der Milch gewährleistet wird“.

Eine Abklärung mit Manfred Tipotsch, Schraglbauer, bzgl. der abzutretenden Wegflächen ist positiv verlaufen.

Beim „Stockbauer“ wohnen in 2 Häusern 3 Familien mit 4 Kindern.

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Übernahme des „Stockweges“ (im Anschluss an den Gemeindeweg, Gst 1094/6) in das öffentliche Gut, als Gemeindeweg.

Die mündliche Zusage von Josef Erler, dass der bestehende Weg über Stockbauer, vom TVB Tux-Finkenberg bis Schneetal als Mountainbike Weg eingetragen werden kann, ist einzuhalten.

Beschlussfassung: einstimmig

Im Zuge der Vorbereitungen zur Übernahme soll mit Johann Erler zwecks Verbindungsstücken, Teilbereiche Gst 968/1 und 968/8, gesprochen werden.

Zu Pkt. 2a

Mauer Jagdhof – Anregung von GV Willi Schneeberger: es soll mit Bernhard Gredler abgeklärt werden, ob hier eine zukünftige Grundabtretung auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Gst 945/14) für eine Verbreiterung der Gemeindestraße möglich wäre.

Zu Punkt 6)

Im rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux sind die beiden Planungsbereiche im Ortsteil Dorf, Sporthotel Kirchler als Freihaltefläche für Freizeit- Sport- und Erholungsnutzung gem. § 27 Abs. 2 lit. k TROG 2022 sowie als Fläche mit vorwiegend zentrumstypischer Nutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i TROG 2022 ausgewiesen. Auf dem südlichen Planungsbereich ist die Nutzung als Parkplatz durch das nahegelegene Sporthotel Kirchler geplant. Darüber hinaus soll der nördliche Planungsbereich auf Gst. 315/1 den Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung zugewiesen werden.

Innerhalb des Planungsbereich befinden sich Nutzungsbeschränkungen in Form einer Gelben Zone Hochwasser sowie den Überflutungsflächen eines HQ30, HQ100 sowie HQ300 Ereignisses. Zudem grenzt östlich an den Planungsbereich die Landesstraße L6 an und es befindet sich ebenfalls im östlichen Bereich eine Mittelspannungsleitung als Erdkabel der TIWAG.

Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Die positiven Stellungnahmen BBA IBK Straßenbau und BBA IBK Wasserwirtschaft liegen vor.

Dazu wird der Planentwurf der AB Kotai Raumplanung ROK 17-2023 vom 15.05.2023 und die raumplanerische Stellungnahme vom 23.05.2023 vorgelegt.

Mit gegenständlicher Änderung soll nun der südliche Planungsbereich in einem Ausmaß von rund 163 m² (Gst. Tb. 312, Tb. 314/1 KG 87122 Tux):

Von: Freihaltefläche für Freizeit- Sport- und Erholungsnutzung gem. § 27 Abs. 2 lit. k TROG 2022

In: Fläche mit vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i, l, m TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung S04, z1, D1 geändert werden.

Zudem soll nun der nördliche Planungsbereich in einem Ausmaß von rund 148 m² (Gst. 315/1 KG 87122 Tux):

Von: Fläche mit vorwiegend zentrumstypischer Nutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung K01, z1, D3

In: Freihaltefläche für Freizeit- Sport- und Erholungsnutzung gem. § 27 Abs. 2 lit. k TROG 2022 geändert werden.

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes entspricht dem § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2022. Da eine Fläche von rund 163 m² als Parkplatz für einen ortsansässigen Betrieb, welches ein öffentliches Interesse darstellt, innerhalb des Siedlungsgebietes bereitgestellt wird und zudem die Fläche des GSt. 315/1 mit rund 148 m² als Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung im Bereich der Schiübungswiese ausgewiesen werden soll, rechtfertigt dies raumplanerisch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Der Raumplaner stellt fest, dass aus Sicht der Raumordnung die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des gegenständlichen Planungsbereiches den Zielen der örtlichen Raumordnung entspricht. Nach § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2022 darf das Örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, da wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht. In weiterer Folge soll der gesamte Planungsbereich ebenfalls einer Flächenwidmungsänderung unterliegen.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom AB Kotai Raumplanung ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux vom 15.05.2023, Planbezeichnung ROK 17-2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung im Bereich der Grundstücke Tb. 312 und Tb. 314/1 von Freihaltefläche für Freizeit-, Sport und Erholungsnutzung gem. § 27 Abs. 2 lit. k TROG 2022 (rund 163 m²) in vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i, l, m TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung S04, z1, D1 sowie im Bereich des Grundstückes 315/1 von vorwiegend zentrumstypischer Nutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung K01, z1, D3 (rund 148 m²) in Freihaltefläche für Freizeit-, Sport und Erholungsnutzung gem. § 27 Abs. 2 lit. k TROG 2022

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: 7 Ja- und 6 Neinstimmen

Zu Punkt 7)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2023-00003) sowie die raumplanerische Stellungnahme werden vorgelegt.

In der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes soll eine Fläche von rund 163 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiübungswiese in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz gewidmet werden. Grund für die Umwidmung stellt die geplante Nutzung der Fläche als Parkplatz durch das nahegelegene Sporthotel Kirchler (Personalhaus) dar. Zudem soll auf GSt. 315/1 eine Fläche von rund 148 m² von Kerngebiet § 40 (3) in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiübungswiese umgewidmet werden. Grund hierfür ist die Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung.

Die ggst. Änderung entspricht den Zielen der Örtlichen Raumordnung. Da eine Bereitstellung von Parkplätzen innerhalb des Siedlungsbereiches ein öffentliches Interesse darstellt, kann dieser Änderung aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden. Es liegen Nutzungsbeschränkungen in Form einer Gelben Zone Hochwasser sowie den Überflutungsflächen eines HQ30, HQ100 sowie HQ300 Ereignisses vor. Hierzu ist eine Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft des Baubezirksamtes einzuholen.

Zudem grenzt östlich an den Planungsbereich die Landesstraße L6 an und es befindet sich ebenfalls im östlichen Bereich eine Mittelspannungsleitung als Erdkabel der TIWAG. Die hierfür relevanten Stellungnahmen sind innerhalb der Bebauungsplanung bzw. innerhalb des Bauverfahrens einzuholen.

Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben. Die Nutzung des im Nahbereich zur Bushaltestelle befindlichen Rutschhügels entlang der Fußgängerstiege ist auch weiterhin sicherzustellen.

Die positiven Stellungnahmen BBA IBK Straßenbau und BBA IBK Wasserwirtschaft liegen vor.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 23.5.2023, mit der Planungsnummer 934-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 312, 315/1, 314/1 KG 87122 Tux (zur Gänze/zum Teil) 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück 312 KG 87122 Tux

rund 67 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiübungswiese

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 314/1 KG 87122 Tux

rund 96 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiübungswiese

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 315/1 KG 87122 Tux

rund 148 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiübungswiese

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: 7 Ja- und 6 Neinstimmen

Wortmeldung GV Willi Schneeberger zu TOP 6 und 7: Parkplatzprojekt muss zwingend mit der Umsetzung des Bauverfahrens gekoppelt sein. Sollte kein Bauverfahren (Erweiterung Personalhaus und Privatwohnung) umgesetzt werden, darf der Parkplatz auch nicht errichtet werden. Er sieht diese ÖROK- und FWP Änderung als falsches Signal im Sinne der Raumordnung.

Zu Punkt 8)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 89-2023 vom 07.06.2023) und die raumplanerische Stellungnahme vom 07.06.2023 werden vorgelegt.

Der Planungsbereich befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Tux im Ortsteil Lanersbach.

Der Planungsbereich ist laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux als Kerngebiet § 40 (3) gewidmet.

Im rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Baulandgrenzen und ist als Siedlungsentwicklungsfläche mit vorwiegend zentrumstypischer Nutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung K01, z1, D3 ausgewiesen. Es gilt eine Nutzflächendichte von < 1,10.

Auf dem Grundstück 368/10 soll das bestehende Personalhaus des Sporthotels Kirchler um einen Zubau in südlicher Richtung sowie um ein weiteres Geschoss erweitert werden. Das neu geschaffene Gst 1781/4 im südlichen Planungsbereich wird bereits durch die Gemeinde Tux als Zufahrt zum Tuxbach genutzt. Diese Nutzung soll auch in Zukunft gewährleistet werden.

Innerhalb des Planungsbereich befinden sich Nutzungsbeschränkungen in Form einer Roten und Gelben Zone Wildbach sowie einer Roten und Gelben Zone Hochwasser. Zudem liegen Überflutungsflächen eines HQ30, HQ100 und HQ300 Ereignisses vor.

Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Die positiven Stellungnahmen BBA IBK Straßenbau und BBA IBK Wasserwirtschaft liegen vor.

Planinhalte

Fluchtlinien:

Straßenfluchtlinie

Die Straßenfluchtlinie folgt der Grundgrenze zur Landesstraße Tuxer Straße L6 auf Gst 1370/1 ohne Abstand. Im südwestlichen Planungsbereich folgt die Straßenfluchtlinie der nördlichen und südlichen Grundgrenze des Gst 1781/4, welches zukünftig als Verkehrsfläche dienen soll, ohne Abstand.

Baufluchtlinie

Die Baufluchtlinie folgt der äußeren Fassadenkante des Gebäudes sowie des geplanten Zubaus ohne Abstand.

Absolute Baugrenzlinie

Die absolute Baugrenzlinie folgt der Grundgrenze zum Tuxbach auf Gst 1401 ohne Abstand, bzw. der äußeren Fassadenkante des Gebäudes. Es wird festgelegt, dass § 6 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 nicht zur Anwendung gelangt.

Da es sich bei dem nordöstlich angrenzenden Grundstück 1401 um die Bachparzelle des Tuxbaches handelt, ist eine Bebauung dieses Grundstückes auszuschließen. Aufgrund dessen kann dieses Grundstück als nicht bebaubar eingestuft werden. Daher dürfen gem. § 59 Abs. 3 TROG 2022 die Mindestabstände gem. § 6 Abs. 1 TBO 2022 unterschritten werden. Zusätzlich dient dies der besseren Nutzbarkeit des Grundstückes und ist aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv zu beurteilen

Bebauungsregeln:

Der Planungsbereich ist mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,25 zu bebauen. Es ist die offene Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2022 einzuhalten. Es sind maximal drei oberirdische Geschosse zulässig. Der oberste Gebäudepunkt wird auf 1291,20 Meter über Adria festgelegt. Zudem wird eine Dachneigung von mindestens 15 Grad festgelegt.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.06.2023, Planbezeichnung BEB 89-2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 9)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2023-00004) sowie die raumplanerische Stellungnahme werden vorgelegt.

In der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes soll eine Fläche von rund 171 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) gewidmet werden. Grund für die Umwidmung stellt die Arrondierung der Gst 899/9 und 899/12 dar. Im nordöstlichen Planungsbereich ist die Eintragung eines Servituts für das angrenzende Grundstück 899/2 geplant. Die Servitutsfläche im nordöstlichen Bereich sowie die bestehende Zufahrt und deren Erweiterung, die sich aus der Fläche zwischen den Grundstücken 899/9 sowie 899/12 ergibt, sollen als Zufahrt zum Grundstück 899/2 zur Bewirtschaftung dienen. Im westlichen Planungsbereich soll die Widmung den vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden.

Zudem soll eine Fläche von rund 73 m² auf Gst 899/2 von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41 rückgewidmet werden.

Die ggst. Änderung entspricht den Zielen der Örtlichen Raumordnung. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung zugestimmt werden, da eine Arrondierung zur Abrundung des Widmungsgebietes sowie eine Rückwidmung zur Widmungskorrektur geplant ist.

Es liegt eine Nutzungsbeschränkung in Form eines Braunen Hinweisbereiches Rutschung vor. Da es sich um einen marginalen Randbereich des Planungsbereiches bzw. eine Rückwidmungsfläche handelt, welche zudem sehr steil und unbebaubar ist, kann vom Einholen einer Stellungnahme abgesehen werden.

Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der umgebenden Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 3.7.2023, mit der Planungsnummer 934-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 899/2 KG 87122 Tux (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:
Umwidmung

Grundstück 899/2 KG 87122 Tux

rund 171 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

rund 73 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 10)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2023-00005) sowie die raumplanerische Stellungnahme werden vorgelegt.

In der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes soll eine Fläche von rund 286 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel gewidmet werden. Grund für die Umwidmung stellt die Arrondierung sowie Widmungsbereinigung auf Gst 1699/2 dar. Zudem soll eine Fläche von rund 29 m² in Freiland § 41 rückgewidmet werden. Diese Änderung passiert aufgrund der geänderten Grundgrenzen der Straße (Auenweg) auf Gst 1741/1. Hier erfolgt eine Widmungskorrektur.

Die ggst. Änderung entspricht den Zielen der Örtlichen Raumordnung. Zudem befindet sich der Bereich innerhalb der Bestandsgrenzen des Schigebietes Hintertuxer Gletscher des Schigebietsprogrammes der Überörtlichen Raumordnung.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung zugestimmt werden, da eine Arrondierung zur Abrundung des Widmungsbereiches sowie eine Widmungskorrektur geplant ist.

Es liegen Nutzungsbeschränkungen in Form einer Gelben Zone Wildbach sowie einer Roten und Gelben Zone Lawine vor. Hierzu sind keine Stellungnahmen einzuholen, da es sich lediglich um eine Arrondierung und Widmungsbereinigung handelt und keine baulichen Maßnahmen geplant sind. Des Weiteren handelt es sich um die Umwidmung einer bereits gewidmete Sonderfläche, daher ist keine Stellungnahme erforderlich.

Zudem befindet sich im östlichen Bereich eine Gasleitung mit Mitteldruck der TIGAS und deren Schutzabstand sowie der Schutzabstand einer Mittelspannungsleitung als Erdkabel der TIWAG. Hierzu sind Stellungnahmen im Bauverfahren erforderlich.

Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 4.7.2023, mit der Planungsnummer 934-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 1701/1, 1699/2, 1741/1 KG 87122 Tux (zur Gänze/zum Teil) 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:
Umwidmung

Grundstück 1699/2 KG 87122 Tux

rund 28 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel
in
Freiland § 41

sowie

rund 200 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel

weitere Grundstück 1701/1 KG 87122 Tux

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplätze
in
Freiland § 41

sowie

rund 79 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplätze
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel

weitere Grundstück 1741/1 KG 87122 Tux

rund 7 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 11)

Die Gemeinde Tux beteiligt sich seit 1965 an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol.

Die Richtlinien dafür wurden mit 01. Juni 2023 erneut geändert.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bgm. über das Schreiben von LH Anton Mattle und 1. LHStv. Georg Dornauer vom 31.05.2023.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,--.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,-- bzw. von € 5,-- auf € 6,-- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux genehmigt die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen gemäß den Richtlinien des Landes Tirol vom 31.05.2023 mit Wirksamkeit 01. Juni 2023.

Zu Punkt 12)

Das E-Mail Schreiben des Tiroler Gemeindeverbandes, vom 16.06.2023 und die Befürwortung zur Erhöhung in der GR-Sitzung, vom 19.06.2023 (TOP 10), wird in Erinnerung gerufen.

Demnach soll der Mitgliedsbeitrag bereits für das heurige Jahr um € 2,00 pro Einwohner (derzeit € 1,35) bis zu einer Obergrenze von 10.000 Einwohnern angehoben werden. Für die Gemeinde Tux fallen Mehrkosten von ca. € 3.900,-- pro Jahr an.

Der Bgm. berichtet ergänzend über ein Telefonat mit GF Mag. Peter Stockhauser.

Einstimmiger Beschluss:

Da am kommenden Mittwoch in der Vorstandssitzung die Weichen für die Zukunft des Gemeindeverbandes gestellt werden sollen sowie ein Führungswechsel angestrebt wird und der Gemeindetag am 19.09.2023 stattfindet - wird nach eingehender Diskussion der Punkt vertagt.

Zu Punkt 13)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Nächtigungen Juni 2023: 33.919 = +0,35 % zum Vorjahresmonat

Nächtigungen Juli 2023: 81.274 = -1,37 % zum Vorjahresmonat

Familienfreundliche Gemeinde: am 22.06.2023 fand die Zertifikatsverleihung in Innsbruck für die Gemeinde Tux statt.

Gemeindeeinsatzleitung: am 27.06.2023 nahm die Gemeinde bei der Übung „Kommunales Krisen- und Katastrophenmanagement“ mit 8 weiteren Gemeinden teil.

Dazu war ein Übungsleiter der Gruppe KAT vor Ort und unterstützte die Gemeindeeinsatzleitung.

Radwegprojekt: Termin bei LHStv. Georg Dornauer bzgl. Radweg von Mayrhofen nach Hintertux - ist positiv verlaufen - 50 % Finanzierungsbeitrag wird bestätigt

Raumordnung und SV: am 31.07.2023 fand in Jenbach eine Verabschiedungsfeier (Pensionierung) für Arch. DI Christian Kotai statt, die Gemeinde Tux war durch Bgm. Simon Grubauer und Bauamtsleiter Alfred Bidner vertreten – die Raumordnungsangelegenheiten werden künftig vom Nachfolgebüro Raumordnung Tirol betreut, die SV-Tätigkeiten werden vom Büro AUTARC, Arch. DI Armin Autengruber, übernommen.

Nachnutzung best. Gemeindegebäude: Garagen im alten Feuerwehrgebäude und Räumlichkeiten der früheren Ortsstelle Rotes Kreuz werden vermietet (GV-Beschluss vom 16.08.2023)

Nachnutzung best. Gemeindegebäude: die Auswertung der Befragung läuft gerade. Der Rücklauf ist sehr erfreulich, insgesamt haben 388 Bürger:innen an der Befragung teilgenommen (264 online und 124 schriftlich). Am 03.10.2023 findet dazu der nächste Workshop im Gemeindeamt statt.

GemNova: Information zur Insolvenz der GemNova. Aus dem Schreiben über das Insolvenzverfahren GemNova Dienstleistungs GmbH, der Insolvenzverwalter UGP Ullmann Geiler & Partner Rechtsanwälte, vom 09.08.2023, wird vom Bgm. berichtet.

Restposten der EZ-Tux Abrechnung werden durch Bauaufsicht BM Martin Juffinger geprüft.

Kleinlöschfahrzeug (KLF) – wird nun über Rechtsanwalt Dr. Florian Legit abgewickelt.

TVB Tux-Finkenberg: Bergbusse VVT – Umsetzung ist in Ausarbeitung; 50 % Finanzierungsunterstützung vom Land sind zugesagt; Probetrieb ist für Sommer 2024 vorgesehen.

06.09.2023 - Finanzierungsgespräch mit LRin Astrid Mair in Innsbruck zwecks Kleinlöschfahrzeug (KLF)

Zu Punkt 14)

- GV Willi Schneeberger:
Wie ist der Stand Notweg Tux bis Finkenberg. Bgm.: abgeändertes Projekt wird derzeit von BH-Schwaz beurteilt.
- GVin Alexandra Peer:
Was ist mit der Sitzbank bei der Bushaletstelle „Hackschnitzeldepot“ geschehen? Bgm.: Die Sitzbank wurde schon mehrfach von Unbekannten in den Junsbach geworfen – Videoüberwachung wird vorgeschlagen.
- Ihr wurden Fotos zugespielt, dass nach dem Holzhackerfest der Gullyablauf beim Kinderspielplatz mit Abfall überfüllt war.
Bgm.: im Veranstaltungsbescheid ist die Säuberung nach der Veranstaltung vorgegeben. Er wird die Verursacher darauf hinweisen.

- Eine gemeinsame, freundschaftliche Wanderung mit dem Finkenberger Gemeinderat auf die Bichlalm wird geplant – Terminvorschlag Freitagnachmittag, 13.Oktober 2023.
- GR Walter Bertoni:
Bei der Radverbindung Brunnhaus Richtung Rosengartenbrücke sind seit kurzem zwei Schilder mit der Aufschrift „Liebe Radfahrer! Hier endet das genehmigte Wegenetz – Durchfahrt verboten!“ angebracht. Bgm.: Thema ist bekannt, er wird dazu mit der Gemeinde Finken- berg Kontakt aufnehmen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: